

Zürcher Bankenverband | Weinbergstrasse 25 | 8001 Zürich

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Zürich, 16. Juni 2020

E-Mail direkt: cb@zuercher-bankenverband.ch

Bundesgesetz über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG)
Vernehmlassungsverfahren vom 29. April 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nutzen wir Ihr Vernehmlassungsverfahren vom 29. April 2020, um zum Vorentwurf für die Revision der Artikel 17 Abs. 2 Bst k und 28c des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG) Stellung zu nehmen.

Der Zürcher Bankenverband vertritt seit 1902 die Interessen des Finanzplatzes Zürich. Er vereint 40 Mitgliedsunternehmen, darunter alle bedeutenden Banken sowie die fünf grössten Versicherungen als assoziierte Mitglieder und die Schweizerische Nationalbank als zugewandtes Institut. Er setzt sich für politische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen ein, die auch in Zukunft eine erfolgreiche Entwicklung des Finanzplatzes und der in Zürich ansässigen Banken und Versicherungen ermöglichen.

Als grösster privater Arbeitgeber im Kanton Zürich ist der Finanzsektor von der vorgeschlagenen Revision des FamZG direkt und in hohem Masse betroffen, da die Beiträge an Familienzulagen zu hundert Prozent durch die Arbeitgeber sowie durch gesetzlich limitierte Beiträge der Selbstständigen finanziert werden. Wir ersuchen Sie deshalb, unsere Stellungnahme im Rahmen Ihres Vernehmlassungsverfahrens zu berücksichtigen.

Mit der vorgeschlagenen Änderung des FamZG sollen alle Kantone verpflichtet werden, bei den Familienzulagen für Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende einen vollen Lastenausgleich zwischen den Familienausgleichskassen einzuführen.

Gemäss geltender Bundesregelung liegt es hingegen in der Zuständigkeit der Kantone, darüber zu bestimmen, ob sie einen Lastenausgleich einführen und wie sie diesen gegebenenfalls ausgestalten.

Diese seit Inkrafttreten des FamZG geltende Kompetenz der Kantone ermöglicht bedarfsgerechte, politisch breit abgestützte und von den Betroffenen mitgetragene kantonale Lösungen. Sie entspricht dem gerade in der Familienpolitik stark verankerten Föderalismus, der es den Kantonen ermöglicht, die Art und Höhe der Leistungen zugunsten der Familien zu regeln und damit ihre besondere Situation und ihre Bedürfnisse optimal zu berücksichtigen.

So werden am 1. Januar 2021 20 Kantone über ein auf ihre jeweiligen Bedürfnisse und Verhältnisse abgestimmtes Lastenausgleichssystem verfügen: einen vollen Lastenausgleich für Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende, einen vollen Lastenausgleich nur für Arbeitnehmende oder einen teilweisen Lastenausgleich. Sechs Kantone machen von ihrem Recht Gebrauch, auf einen Lastenausgleich ganz zu verzichten.

Die vorgeschlagene Neuregelung würde diese Kompetenz und die bestehenden kantonalen Lösungen zunichte machen. Dies, obwohl das heutige System funktioniert und keinerlei Grund für eine Einheitslösung besteht: Die Arbeitgeber finanzieren die Familienzulagen über den Anschluss bei einer Familienausgleichskasse. Die Unternehmen haben die Möglichkeit, sich einer eigenen Branchenkasse anzuschliessen oder über die kantonale Kasse (Sozialversicherungsanstalt) abzurechnen. Die unterschiedlichen Beitragssätze der Branchenkassen entsprechen den Branchenstrukturen und sind nicht zu beanstanden. Den Verbandsausgleichskassen steht es frei, auf die Führung einer Familienausgleichskasse zu verzichten, wenn dies für sie nicht attraktiv ist. Es besteht damit kein Zwang, eine Kasse mit hohen Beitragssätzen zu führen oder einer solchen anzugehören.

Ein voller Lastenausgleich setzt deshalb den Fehlanreiz, unwirtschaftliche Strukturen zu erhalten. Folgerichtig haben die Parlamente der Kantone Basel-Stadt (2019) und Zürich (2020) jüngst intelligente und differenzierte Teil-Ausgleichslösungen beschlossen. Die Vorzüge solcher Lösungen legt der Regierungsrat des Kantons Zürich in seiner Weisung vom 12. Dezember 2018 bezüglich Änderung des kantonalen EGFamZG, LS 836.1 exemplarisch dar (Vorlage 5511, sh. Beilage). Während der Kantonsrat 2008 einen vollen Lastenausgleich abgelehnt hatte, stimmte er an seiner Sitzung vom 13. Januar 2020 der vom Regierungsrat vorgeschlagenen, ausgewogenen Regelung für einen teilweisen Lastenausgleich einstimmig zu.

In beiden Kantonen finden die neu getroffenen Lösungen sowohl bei den Familienausgleichskassen als auch bei den Arbeitgebenden Zustimmung und Rückhalt. Sie tragen der Solidarität zwischen den schlechter und besser gestellten Kassen in angemessenem Umfang Rechnung, ohne diese Solidarität zu stark zu belasten. Beide Lösungen wären mit der vorgeschlagenen Gesetzesrevision nicht mehr möglich. Insgesamt müssten 15 Kantone bei Annahme der Revision ihre kantonalen Familienzulagengesetzgebungen an einen bundesrechtlich vorgeschriebenen vollen Lastenausgleich anpassen.

In Übereinstimmung mit der ablehnenden Stellungnahme des Bundesrates vom 15. November 2017 zur zugrunde liegenden Motion, lehnen wir den vorliegenden Vorentwurf deshalb ab.

Stattdessen beantragen wir, auf die Änderung von Artikel 17 Abs. 2 Bst k FamZG ganz zu verzichten oder mit der neuen Formulierung mindestens Raum zu lassen für einen lediglich teilweisen Lastenausgleich:

Art. 17 Abs. 2 Bst. k

2 Die Familienausgleichskassen stehen unter der Aufsicht der Kantone. Unter Vorbehalt dieses Gesetzes und in Ergänzung dazu sowie unter Berücksichtigung der Organisationsstrukturen und des Verfahrens für die AHV erlassen die Kantone die erforderlichen Bestimmungen. Sie regeln insbesondere:

k. den vollen oder teilweisen Lastenausgleich zwischen den Kassen;

Zu der in Verbindung mit der Änderung des FamZG vorgesehenen Auflösung des Fonds gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft nehmen wir mangels Betroffenheit nicht Stellung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Christian Bretscher
Geschäftsführer